

acrevi Bank AG

Marktplatz 1

9004 St.Gallen

Tel. +41 58 122 75 55

Fax +41 58 122 75 50

info@acrevi.ch

www.acrevi.ch

acrevi

Meine Bank fürs Leben

Einladung zur 12. ordentlichen acrevi Generalversammlung 2023

Sehr geehrte Aktionärin,
sehr geehrter Aktionär

Gerne laden wir Sie **zur 12. ordentlichen Generalversammlung der acreti Bank AG vom Freitag, 31. März 2023**, um 17 Uhr in den Olma-Hallen St.Gallen ein. Saalöffnung ist um 15.30 Uhr.

Der offizielle Teil der Generalversammlung wird in der Olma-Halle 9.1 mit Konzertbestuhlung abgehalten. Anschliessend laden wir Sie zu einem gemeinsamen Abendessen in der Halle 9.0 ein. Es besteht freie Sitzordnung.

Ihre Aktionärsrechte können Sie auch ohne Teilnahme an der Generalversammlung wahrnehmen, indem Sie elektronisch oder schriftlich eine Vollmacht und Abstimmungsweisungen erteilen. Details dazu finden Sie auf dem beiliegenden Formular «Anmeldung oder Bevollmächtigung».

Wir freuen uns, Sie am 31. März 2023 persönlich zu begrüßen.

Ihre acreti



Stephan Weigelt

Präsident des Verwaltungsrates



Dr. Michael Steiner

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Eintritt

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind Eintrittskarten erforderlich. Diese können bis Montag, 20. März 2023, schriftlich beim Aktienregister der acrevis Bank AG, c/o Devigus Shareholder Services, Birkenstrasse 47, 6343 Rotkreuz, bestellt werden. Die Eintrittskarten werden ab dem 17. März 2023 per Post zugestellt. Es können keine Eintrittskarten direkt bei der Bank abgeholt werden.

An der Generalversammlung sind die am 21. Februar 2023 im Aktienregister der acrevis als stimmberechtigt eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre teilnahme- und stimmberechtigt. Vom 22. Februar 2023 (Versanddatum Einladung) bis zum 3. April 2023 (Montag nach der Generalversammlung) werden keine Eintragungen im Aktienregister vorgenommen. Grundsätzlich ist der Zutritt zur Generalversammlung nur für Aktionärinnen und Aktionäre vorgesehen.

Stellvertretung

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können ihre Aktionärsrechte durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bzw. die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder durch eine andere Aktionärin oder einen anderen Aktionär, die/der im Aktienbuch eingetragen ist, wahrnehmen. Dazu stehen Ihnen die folgenden beiden Möglichkeiten zur Verfügung:

- elektronische Vollmachtserteilung und Abstimmungsweisungen zu den Anträgen des Verwaltungsrates via E-Voting-Portal. Dies ist bis am 20. März 2023 möglich. Details dazu entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Vollmachtsformular.
- schriftliche Vollmachtserteilung und Abstimmungsweisungen durch beiliegendes Vollmachtsformular. Bitte senden Sie es, mit Ihren Instruktionen und Ihrer Unterschrift versehen, im beiliegenden Antwortcouvert bis am 20. März 2023 an das Aktienregister der acrevis Bank AG.

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter ist Herr Christoph Bossart, Kreisrichter, Gozenbergstrasse 48, 9200 Gossau (bzw. bei Verhinderung die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls ersatzweise ernannte unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder der ernannte unabhängige Stimmrechtsvertreter).

Der Aktionärsbrief und der Geschäfts- mit integriertem Revisionsbericht liegen am Sitz und an allen Standorten der acrevis Bank AG zur Einsicht auf. Sie sind auch auf der Internetseite www.acrevis.ch unter der Rubrik «Publikationen» verfügbar.

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

Konstituierung

- Traktandum 1 Genehmigung des Lageberichtes und der Jahresrechnung 2022**
Vorlage des Prüfungsberichtes der obligationenrechtlichen Revisionsstelle
Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle beantragen, den Lagebericht und die Jahresrechnung 2022 zu genehmigen.

- Traktandum 2 Entlastung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung**
Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

- Traktandum 3 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes**
Der Verwaltungsrat beantragt die folgende Gewinnverwendung:

Verwendung Bilanzgewinn:

Jahresgewinn	CHF	21'406'138.80
Gewinnvortrag des Vorjahres	CHF	3'870'787.76
Bilanzgewinn	CHF	25'276'926.56
Dividende von brutto CHF 36.00 pro Aktie	CHF	13'131'900.00
Zuweisung an die freiwilligen Gewinnreserven	CHF	8'500'000.00
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	3'645'026.56

Erläuterung

Die vorgeschlagene Dividende beträgt CHF 36.00 pro Aktie. Bei Annahme des Antrages des Verwaltungsrates betreffend Verwendung des Bilanzgewinnes durch die Generalversammlung wird die Dividende am 5. April 2023 gutgeschrieben. Aktien, die am für die Ausschüttung massgebenden Stichtag (31. März 2023) von der Bank im Eigenbestand gehalten werden, sind nicht dividendenberechtigt.

- Traktandum 4 Wahlen Verwaltungsrat**
Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jacqueline Zehnder, Wil, Daniel Lehmann, Gossau, und Benedikt Würth, Rapperswil-Jona, für eine Amtsdauer von drei Jahren.

- Traktandum 5 Wahl der obligationenrechtlichen Revisionsstelle**
Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der PricewaterhouseCoopers AG, St.Gallen, für eine Amtsdauer von einem Jahr.

- Traktandum 6** Statutenänderungen mit Erläuterungen der wichtigsten Anpassungen ab Seite 6.
- Traktandum 6.1** Generelle Statutenrevision: Anpassung an das neue Aktienrecht und diverse Aktualisierungen, insbesondere: neue Möglichkeiten zur Durchführung der Generalversammlung (elektronisch ohne physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre, mit oder ohne Tagungsort und / oder an verschiedenen Orten), Verzicht auf eine Organvertretung.
Notwendiges Quorum: absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- Traktandum 6.2** Präzisierung des Geschäftszwecks (Art. 3)
Notwendiges Quorum: zwei Drittel der vertretenen Stimmen und absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.
- Traktandum 6.3** Verlängerung der Möglichkeit zur Durchführung einer Kapitalerhöhung durch den Verwaltungsrat (Art. 5a) (durch Aufhebung des bisherigen Art. 5a «genehmigte Kapitalerhöhung» und Einführung eines Kapitalbandes gemäss einem neuen Art. 5a): Ermächtigung des Verwaltungsrates während fünf Jahren, d. h. bis 31. März 2028, das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 182'387 Namenaktien à nominal CHF 85.00, die voll liberiert sind, um höchstens CHF 15'502'895 zu erhöhen.
- An den Generalversammlungen vom 27. März 2015, 31. März 2017, 29. März 2019 und 9. April 2021 wurde dem Verwaltungsrat die Kompetenz zur Erhöhung des Aktienkapitals in Form einer «genehmigten Kapitalerhöhung» erteilt. Unverändert soll mit der Möglichkeit zur Durchführung einer Kapitalerhöhung der Handlungsspielraum hoch gehalten werden (Akquisitionen, allfällige neue Kapitalanforderungen).
- Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien zum Zwecke der Finanzierung von Übernahmen oder Beteiligungen verwendet werden. Für die neuen Namenaktien gelten die Vinkulierungsbestimmungen in Art. 6 und 7 der Statuten.
- Notwendiges Quorum: zwei Drittel der vertretenen Stimmen und absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.*

Wiederwahlen



Jacqueline Zehnder, 1966, wohnhaft in Wil, ist Vizepräsidentin des Verwaltungsrates und wurde 2008 in den Verwaltungsrat der swissregiobank AG gewählt. Sie ist Vorsitzende des Prüf- und Risikoausschusses. Die eidg. dipl. Betriebsökonomin HWV ist Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglied bei der Zehnder & Zehnder AG, Stiftungsrätin der Mädchensekundarschule St.Katharina, Wil, und Finanzverantwortliche des Gönnervereins Schweizer Tafel.



Daniel Lehmann, 1967, dipl. Bauingenieur ETH SIA, wohnhaft in Gossau, seit 2014 im Verwaltungsrat der acrevis Bank AG, ist Leiter des Amtes für Wirtschaft und Arbeit im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Zudem amtiert er als Präsident des Stiftungsrates der Pallottinerstiftung Gymnasium Friedberg, Gossau, sowie als Verwaltungsrat der Baumann AG der Küchenmacher, St.Gallen. Weiter ist Daniel Lehmann Vorstandsmitglied des Trägervereins Jung-Unternehmer-Zentrum Flawil-Gossau-Wil. Im November 2022 wurde Daniel Lehmann als Fachrichter in die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St.Gallen gewählt.



Benedikt Würth, 1968, lic. iur./M.B.L.-HSG, wohnhaft in Rapperswil-Jona, seit Juni 2020 im Verwaltungsrat der acrevis Bank AG, war von 2011 bis Mai 2020 Mitglied der St.Galler Regierung. Er stand fünf Jahre dem Volkswirtschaftsdepartement und vier Jahre dem Finanzdepartement vor. Zuvor war er Stadtpräsident von Rapperswil-Jona sowie bei der OBT AG in leitender Stellung. 2019 wurde Benedikt Würth in den Ständerat gewählt. Heute arbeitet er als Konsulent bei SwissLegal asg.advocati in St.Gallen. Daneben ist er auch in Unternehmen mit Ostschweizer Bezug als Verwaltungsrat tätig (Schweizerische Südostbahn AG (SOB), Centravo Holding AG, Aepli Metallbau AG, Genossenschaft Swisslos, FC St.Gallen).

Statutenänderungen

Wesentliche Anpassungen sind stichwortartig in den rosa Balken erläutert.

Statuten bisher	Statuten neu
Inhaltsverzeichnis I. Firma, Dauer, Sitz Art. 1 Firma, Dauer Art. 2 Sitz, Zweigniederlassungen II. Zweck, Geschäftskreis Art. 3 Zweck Art. 4 Geschäftskreis, Auslandsgeschäfte III. Aktienkapital Art. 5 Aktienkapital Art. 6 Aktien Art. 7 Aktienbuch IV. Organisation der Gesellschaft Art. 8 Organe A. Die Generalversammlung Art. 9 Befugnisse Art. 10 Zeitpunkt, Einberufung, Traktanden Art. 11 Teilnahme Art. 12 Stimmrecht, Vertretung Art. 13 Vorsitz, Protokoll, Protokollführer, Stimmzähler Art. 14 Quorum, Beschlüsse Art. 15 Wichtige Beschlüsse B. Der Verwaltungsrat Art. 16 Zahl der Verwaltungsräte, Amtsdauer, Altersgrenze Art. 17 Wählbarkeit Art. 18 Organisation Art. 19 Aufgaben, Befugnisse, Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle Art. 20 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll, Zirkulationsbeschlüsse C. Der Verwaltungsratsausschuss bzw. die Verwaltungsratsausschüsse Art. 21 Zusammensetzung Art. 22 Aufgaben, Befugnisse, Beschlussfähigkeit, Protokoll D. Die Geschäftsleitung Art. 23 Zusammensetzung, Vertretung, Aufgaben, Befugnisse E. Die Revisionsstelle Art. 24 Wahl V. Jahresabschluss, Bilanz, Gewinnverwendung Art. 25 Jahresrechnung Art. 26 Gewinnverwendung Art. 27 Reserven VI. Bekanntmachungen Art. 28 Publikationen VII. Allgemeine Bestimmungen Art. 29 Schweigepflicht Art. 30 Ausstandspflicht VIII. Liquidation und Fusion der Gesellschaft Art. 31 Liquidation IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen Art. 32 Sacheinlage und -übernahme infolge Fusion Art. 33 Inkrafttreten	Inhaltsverzeichnis I. Firma, Dauer, Sitz Art. 1 Firma, Dauer Art. 2 Sitz, Zweigniederlassungen II. Zweck, Geschäftskreis Art. 3 Zweck Art. 4 Geschäftskreis, Auslandsgeschäfte III. Aktienkapital Art. 5 Aktienkapital Art. 6 Aktien Art. 7 Aktienbuch IV. Organisation der Gesellschaft Art. 8 Organe A. Die Generalversammlung Art. 9 Befugnisse Art. 10 Zeitpunkt, Einberufung, Form Art. 11 Teilnahme Art. 12 Stimmrecht, Vertretung Art. 13 Vorsitz, Protokoll, Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler Art. 14 Quorum, Beschlüsse Art. 15 Wichtige Beschlüsse B. Der Verwaltungsrat Art. 16 Zahl der Verwaltungsrätinnen bzw. Verwaltungsräte, Amtsdauer, Altersgrenze Art. 17 Wählbarkeit Art. 18 Organisation Art. 19 Aufgaben, Befugnisse, Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle Art. 20 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll, Zirkulationsbeschlüsse C. Verwaltungsratsausschüsse Art. 21 Zusammensetzung Art. 22 Aufgaben, Befugnisse, Beschlussfähigkeit, Protokoll D. Die Geschäftsleitung Art. 23 Zusammensetzung, Vertretung, Aufgaben, Befugnisse E. Die Revisionsstelle Art. 24 Wahl V. Jahresabschluss, Bilanz, Gewinnverwendung Art. 25 Jahresrechnung Art. 26 Gewinnverwendung Art. 27 Reserven VI. Bekanntmachungen Art. 28 Publikationen VII. Allgemeine Bestimmungen Art. 29 Schweigepflicht Art. 30 Ausstandspflicht VIII. Liquidation und Fusion der Gesellschaft Art. 31 Liquidation IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen Art. 32 Inkrafttreten

Statuten bisher

I. Firma, Dauer, Sitz

Art. 1 Firma

¹ Unter der Firma acrevis Bank AG besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Dauer

² Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Sitz

¹ Die Gesellschaft hat ihren Sitz in St. Gallen.

² Sie kann in der Schweiz Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen errichten.

II. Zweck, Geschäftskreis

Art. 3 Zweck

Dienstleistungsgeschäft mit «Finanzberatung» ergänzt und «Zahlungsverkehr» der Praxis entsprechend angepasst.

¹ Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Bank. Zur Geschäftstätigkeit gehören alle bei einer Bank üblichen Geschäfte, insbesondere folgende:

a) Passivgeschäft

- An- und Aufnahme von Geldern in allen banküblichen Formen einschliesslich Spareinlagen

b) Aktivgeschäft

- Gewährung von gedeckten und ungedeckten Krediten in allen banküblichen Formen, insbesondere:
 - Geldkredite
 - Verpflichtungskredite
 - Derivative Geschäfte für Kunden

c) Dienstleistungsgeschäft

- Anlageberatung und Vermögensverwaltung
- Effektenhandel
- An- und Verkauf für fremde Rechnung von Bucheffekten, Wertpapieren, Wertrechten, Devisen und Edelmetallen
- Verwahrung und Verwaltung von Bucheffekten, Wertpapieren, Wertrechten und Wertgegenständen
- Abgabe von Bürgschaften und Garantien
- Geldmarktanlagen und Handel mit Geldmarktpapieren und -instrumenten
- Ausstellen, Einlösen und Diskontieren von Checks
- Teilnahme an Syndikaten oder jede andere Art von Beteiligung an der Durchführung jeglicher Emissionen, inklusive derivative Instrumente und andere Aktivitäten im Primärmarkt
- Durchführung von Treuhandgeschäften
- Beratung in Steuer- und Erbschaftsangelegenheiten sowie Durchführung von Willensvollstreckungen und Erbschaftsliquidationen

d) Eigengeschäfte

- Abwicklung von Geschäften für eigene Rechnung, wie Geldanlagen, Geldaufnahmen und Derivative Instrumente sowie An- und Verkauf für eigene Rechnung von Bucheffekten, Wertpapieren, Wertrechten, Devisen und Edelmetallen

Im übrigen kann die Gesellschaft sämtliche Geschäfte tätigen, die banküblich sind.

Statuten neu

I. Firma, Dauer, Sitz

Art. 1 Firma

¹ Unter der Firma acrevis Bank AG besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Dauer

² Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Sitz

¹ Die Gesellschaft hat ihren Sitz in St. Gallen.

² Sie kann in der Schweiz Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen errichten.

II. Zweck, Geschäftskreis

Art. 3 Zweck

¹ Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Bank. Zur Geschäftstätigkeit gehören alle bei einer Bank üblichen Geschäfte, insbesondere folgende:

a) Passivgeschäft

- An- und Aufnahme von Geldern in allen banküblichen Formen einschliesslich Spareinlagen

b) Aktivgeschäft

- Gewährung von gedeckten und ungedeckten Krediten in allen banküblichen Formen, insbesondere:
 - Geldkredite
 - Verpflichtungskredite
 - Derivative Geschäfte für Kundinnen und Kunden

c) Dienstleistungsgeschäft

- Anlage- und Finanzberatung sowie Vermögensverwaltung
- Effektenhandel
- An- und Verkauf für fremde Rechnung von Bucheffekten, Wertpapieren, Wertrechten, Devisen und Edelmetallen
- Verwahrung und Verwaltung von Bucheffekten, Wertpapieren, Wertrechten und Wertgegenständen
- Abgabe von Bürgschaften und Garantien
- Geldmarktanlagen und Handel mit Geldmarktpapieren und -instrumenten
- Abwicklung oder Vermittlung des Zahlungsverkehrs, von Akkreditiven, Wechsel-, Check- und Dokumentarinkassogeschäften
- Teilnahme an Syndikaten oder jede andere Art von Beteiligung an der Durchführung jeglicher Emissionen, inklusive derivative Instrumente und andere Aktivitäten im Primärmarkt
- Durchführung von Treuhandgeschäften
- Beratung in Steuer- und Erbschaftsangelegenheiten sowie Durchführung von Willensvollstreckungen und Erbschaftsliquidationen

d) Eigengeschäfte

- Abwicklung von Geschäften für eigene Rechnung, wie Geldanlagen, Geldaufnahmen und Derivative Instrumente sowie An- und Verkauf für eigene Rechnung von Bucheffekten, Wertpapieren, Wertrechten, Devisen und Edelmetallen

Im Übrigen kann die Gesellschaft sämtliche Geschäfte tätigen, die banküblich sind.

Statuten bisher	Statuten neu
²Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes berechtigt, Unternehmungen zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Sie kann Grundstücke erwerben, überbauen, belehnen und veräussern oder solche verwalten.	²Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes berechtigt, Unternehmungen zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Sie kann Grundstücke erwerben, überbauen, belehnen und veräussern oder solche verwalten.
Art. 4 Geschäftskreis	Art. 4 Geschäftskreis
Seit April 2013 verfügt die acrevis Bank AG mit der Übernahme der Sparkasse Wiesendangen über eine Niederlassung im Kanton Zürich.	
¹Der Geschäftskreis umfasst im Inland vornehmlich die Kantone St. Gallen, Schwyz und beide Appenzell sowie die angrenzenden Kantone.	¹Der Geschäftskreis umfasst im Inland vornehmlich die Kantone St. Gallen, Schwyz, Zürich, beide Appenzell sowie die angrenzenden Kantone.
Auslandgeschäfte	Auslandgeschäfte
² Auslandgeschäfte sind in beschränktem Masse zulässig. Das Organisations- und Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.	² Auslandgeschäfte sind in beschränktem Masse zulässig. Das Organisations- und Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.
III. Aktienkapital	III. Aktienkapital
Art.5 Aktienkapital	Art.5 Aktienkapital
Das Aktienkapital beträgt Fr. 31'005'875 und ist eingeteilt in 364'775 auf den Namen lautende, voll einbezahlte Aktien von je CHF 85 Nennwert.	Das Aktienkapital beträgt Fr. 31'005'875 und ist eingeteilt in 364'775 auf den Namen lautende, voll einbezahlte Aktien von je CHF 85 Nennwert.
Art. 5a	Art. 5a Kapitalband
Verlängerung der genehmigten Kapitalerhöhung (im Rahmen der neuen obligationenrechtlichen Regelung eines Kapitalbandes).	
Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, bis spätestens 9. April 2023 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 104'221 Namenaktien à nom. CHF 85.00, die voll liberiert sind, um höchstens CHF 8'858'785.00 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist möglich. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen sowie der Verfall oder die Zuteilung nicht ausgeübter Bezugsrechte werden vom Verwaltungsrat bestimmt.	¹ Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, bis spätestens 31. März 2028 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 182'387 Namenaktien à nom. CHF 85.00, die voll liberiert sind, um höchstens CHF 15'502'895 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist möglich. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen sowie der Verfall oder die Zuteilung nicht ausgeübter Bezugsrechte werden vom Verwaltungsrat bestimmt.
Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien zum Zwecke der Finanzierung von Übernahmen oder Beteiligungen verwendet werden. Für die neuen Namenaktien gelten die Vinkulierungsbestimmungen in Art. 6 und 7 der Statuten.	² Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien zum Zwecke der Finanzierung von Übernahmen oder Beteiligungen verwendet werden. Für die neuen Aktien gelten die Vinkulierungsbestimmungen in Art. 6 und 7 der Statuten.
Art. 6 Aktien	Art. 6 Aktien
¹ Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.	¹ Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionärinnen und Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.
² Die Aktien der Gesellschaft können als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) geführt werden. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien jederzeit aus dem entsprechenden Verwahrsystem zurückziehen.	² Die Aktien der Gesellschaft können als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) geführt werden. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien jederzeit aus dem entsprechenden Verwahrsystem zurückziehen.
³ Jeder Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form.	³ Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann, sofern sie oder er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über ihre bzw. seine Aktien verlangen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form.
⁴ Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.	⁴ Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.
⁵ Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.	⁵ Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Statuten bisher

⁶Das Eigentum oder die Nutzniessung an einer Aktie und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung ein.

Art. 7 Aktienbuch

¹ Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer oder Nutzniesser der Namenaktien mit Name, Adresse und Aktiennummer einzutragen sind.

² Als Namenaktionär wird von der Gesellschaft nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

³ Die Übertragung von Namenaktien und die Bestellung einer Nutzniessung an solchen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann diese Befugnisse delegieren.

⁴ Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen;

1. wenn er sich bereit erklärt, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen, oder
2. wenn der Erwerber im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben hat, oder
3. wenn die Anerkennung des Erwerbers die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen, oder
4. wenn die Anerkennung des Erwerbers die Verankerung der Gesellschaft im Geschäftskreis gemäss Art. 4 der Statuten gefährden würde, oder
5. wenn der Erwerber nach seiner Anerkennung direkt oder indirekt mehr als fünf Prozent des Aktienkapitals beherrschen würde. Personen, die kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind oder sich zum Zwecke der Umgehung dieser Bestimmung gegenseitig abstimmen, gelten als eine Person.

⁵ Der regionale Charakter der Gesellschaft sowie deren Unabhängigkeit soll über eine breite Streuung des Aktienbesitzes grundsätzlich gewährleistet bleiben.

⁶ Der Verwaltungsrat hat das Recht, Eintragungen, welche unter falschen Angaben erfolgt sind, mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung im Aktienbuch, rückgängig zu machen.

⁷ Vom Datum der Einladung zu einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Werktag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen.

IV. Organisation der Gesellschaft

Art. 8 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- A: Die Generalversammlung
- B: Der Verwaltungsrat
- C: Der Verwaltungsratsausschuss bzw. die Verwaltungsratsausschüsse
- D: Die Geschäftsleitung
- E: Die aktienrechtliche Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 9 Befugnisse

Ergänzungen gemäss den neuen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

Statuten neu

⁶Das Eigentum oder die Nutzniessung an einer Aktie und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliessen die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung ein.

Art. 7 Aktienbuch

¹ Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzniesserinnen und Nutzniesser der Aktien mit Name, Adresse und Aktiennummer einzutragen sind.

² Als Aktionärin oder Aktionär wird von der Gesellschaft nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

³ Die Übertragung von Aktien und die Bestellung einer Nutzniessung an solchen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann diese Befugnisse delegieren.

⁴ Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen,

1. wenn er sich bereit erklärt, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen, oder
2. wenn die Erwerberin oder der Erwerber im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklärt, dass sie bzw. er die Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben hat, oder
3. wenn die Anerkennung der Erwerberin oder des Erwerbers die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionärinnen oder Aktionäre zu erbringen, oder
4. wenn die Anerkennung der Erwerberin oder des Erwerbers die Verankerung der Gesellschaft im Geschäftskreis gemäss Art. 4 der Statuten gefährden würde oder
5. wenn die Erwerberin oder der Erwerber nach ihrer bzw. seiner Anerkennung direkt oder indirekt mehr als fünf Prozent des Aktienkapitals beherrschen würde. Personen, die kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind oder sich zum Zwecke der Umgehung dieser Bestimmung gegenseitig abstimmen, gelten als eine Person.

⁵ Der regionale Charakter der Gesellschaft sowie deren Unabhängigkeit sollen über eine breite Streuung des Aktienbesitzes grundsätzlich gewährleistet bleiben.

⁶ Der Verwaltungsrat hat das Recht, Eintragungen, welche unter falschen Angaben erfolgt sind, mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung im Aktienbuch, rückgängig zu machen.

⁷ Vom Datum der Einladung zu einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Werktag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen.

IV. Organisation der Gesellschaft

Art. 8 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- A: Generalversammlung
- B: Verwaltungsrat
- C: Verwaltungsratsausschüsse
- D: Geschäftsleitung
- E: Aktienrechtliche Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 9 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

Statuten bisher	Statuten neu
a) Festsetzung und Änderung der Statuten b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der aktienrechtlichen Revisionsstelle c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und Tantiemen d) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung e) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.	a) Festsetzung und Änderung der Statuten b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der aktienrechtlichen Revisionsstelle c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und Tantiemen d) Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses e) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve f) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung g) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
Art. 10 Zeitpunkt	Art. 10 Zeitpunkt, Einberufung, Form

Neue Möglichkeiten zur Durchführung der Generalversammlung (elektronisch ohne physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre, mit oder ohne Tagungsort und/oder an verschiedenen Orten), Verzicht auf eine Organvertretung.

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge eine Einberufung verlangen.

Einberufung, Traktanden

³ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die aktienrechtliche Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

⁴ Die Generalversammlung wird durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre einberufen, und zwar mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag.

⁵ In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

⁶ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

⁷ Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

⁸ Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionärinnen oder Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge eine Einberufung verlangen.

Einberufung / Traktanden, Form

³ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die aktienrechtliche Revisionsstelle einberufen.

⁴ Die Generalversammlung wird in der durch die Gesellschaft vorgesehenen Form an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionärinnen und Aktionäre einberufen, und zwar mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag. Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Die Generalversammlung kann auch an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Dabei müssen die Voten unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

⁵ In der Einberufung sind die Form der Durchführung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen und Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

⁶ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

⁷ Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

⁸ Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft aufzulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

Statuten bisher	Statuten neu
Art. 11 Teilnahme Zur Teilnahme an der Generalversammlung bedarf es einer Legitimation. Der Verwaltungsrat regelt die Details.	Art. 11 Teilnahme Zur Teilnahme an der Generalversammlung bedarf es einer Legitimation und zusätzlich der Feststellung der Identität bei einer Durchführung mit elektronischen Mitteln für diejenigen Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben. Der Verwaltungsrat regelt die Details.
Art. 12 Stimmrecht ¹ An der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme. Vertretung Nebst der Vertretung durch eine andere Aktionärin oder einen anderen Aktionär nur noch durch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter; Vertretung durch Organvertreter fällt weg (nicht mehr notwendig/sinnvoll). ² Jeder Aktionär kann sich durch einen anderen im Aktienbuch eingetragenen Aktionär vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. ³ Bei der Ausübung des Stimmrechts kann keine Person für eigene oder vertretene Aktien zusammen mehr als 5% der auf das gesamte Aktienkapital entfallenden Stimmen auf sich vereinigen. Personen, die kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind oder sich zum Zwecke der Umgehung dieser Bestimmungen gegenseitig abstimmen, gelten als eine Person. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen bewilligen. ⁴ Die Begrenzung gemäss Abs. 3 dieses Artikels gilt nicht für die Ausübung des Stimmrechtes gemäss OR Art. 689c bezüglich der Vertretung durch ein Mitglied eines Organs der Gesellschaft und durch eine unabhängige Person, wobei aber auch in diesen Fällen die Beschränkung gemäss Abs. 3 dieses Artikels auf fünf Prozent pro Aktionär bzw. pro verbundene Gruppe gilt.	Art. 12 Stimmrecht ¹ An der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme. Vertretung ² Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann sich durch eine andere im Aktienbuch eingetragene Person oder eine unabhängige Stimmrechtsvertreterin bzw. einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen, wobei die Vollmacht schriftlich nachzuweisen ist. ³ Bei der Ausübung des Stimmrechts kann keine Person für eigene oder vertretene Aktien zusammen mehr als 5% der auf das gesamte Aktienkapital entfallenden Stimmen auf sich vereinigen. Personen, die kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind oder sich zum Zwecke der Umgehung dieser Bestimmungen gegenseitig abstimmen, gelten als eine Person. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen bewilligen. ⁴ Die Begrenzung gemäss Abs. 3 dieses Artikels gilt nicht für die Ausübung des Stimmrechtes durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin bzw. den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wobei aber auch in diesen Fällen die Beschränkung gemäss Abs. 3 dieses Artikels auf 5% pro Aktionärin und Aktionär bzw. pro verbundene Gruppe gilt.
Art. 13 Vorsitz ¹ Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied. Protokoll ² Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung des Stimmrechts erforderlichen Anordnungen und sorgt für die Führung eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Protokolls, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ³ Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. Stimmzähler ⁴ Die Stimmzähler werden auf Vorschlag des Vorsitzenden aus der Mitte der Versammlung in offener Abstimmung gewählt.	Art. 13 Vorsitz, Protokoll, Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler ¹ Den Vorsitz an der Generalversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates, bei deren bzw. dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied. Vorbereitende Massnahmen ² Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung des Stimmrechts erforderlichen Anordnungen. Protokoll ³ Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Protokolls. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer. Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler ⁴ Die Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler werden auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden aus der Mitte der Versammlung elektronisch oder in offener Abstimmung gewählt.
Art. 14 Quorum, Beschlüsse ¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Aktien. ² Die Generalversammlung wählt und beschliesst – soweit Gesetz und Statuten nicht etwas anderes bestimmen – mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlussfassungen der Vorsitzende, bei Wahlen nach einem zweiten Wahlgang, in welchem das relative Mehr entscheiden muss, das Los.	Art. 14 Quorum, Beschlüsse ¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Aktien. ² Die Generalversammlung wählt und beschliesst – soweit Gesetz und Statuten nicht etwas anderes bestimmen – mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlussfassungen die bzw. der Vorsitzende, bei Wahlen nach einem zweiten Wahlgang, in welchem das relative Mehr entscheiden muss, das Los.

Statuten bisher	Statuten neu
⁴Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und der Geschäftsleitung haben Aktionäre, die in irgendeiner Weise an der Verwaltung oder Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. ⁵Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende oder ein Drittel der anwesenden Aktionäre geheime Abstimmung oder Wahlen verlangen oder der Verwaltungsrat das elektronische Abstimmungsverfahren angeordnet hat.	⁴Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und der Geschäftsleitung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Verwaltung oder Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. ⁵Wahlen und Abstimmungen erfolgen entweder elektronisch oder offen. Falls das elektronische Verfahren nicht zur Verfügung steht, werden die Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt, sofern nicht die oder der Vorsitzende oder ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung oder Wahlen verlangen.
Art. 15 Wichtige Beschlüsse	Art. 15 Wichtige Beschlüsse
Anpassungen an die neuen gesetzlichen Bestimmungen.	
¹Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für: 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien 3. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung 4. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen 5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes 6. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft 7. die Auflösung der Gesellschaft 8. die Änderung von Art. 15 Abs. 1 der Statuten ²Auch wenn die für die nachfolgenden Beschlüsse ebenfalls erforderliche Mehrheit gemäss Art. 15 Abs. 1 erreicht wird, kommen diese Beschlüsse gemäss Art. 15 Abs. 2 nur zu Stande, wenn die Beschlüsse auch mindestens einen Drittel des Nennwerts sämtlicher Aktien der Gesellschaft auf sich vereinigen: 1. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft ins Ausland 2. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien (Art. 7 Abs. 3–5) 3. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien 4. die Heraufsetzung oder Aufhebung der Stimmrechtsbegrenzung an der Generalversammlung (Art. 12) 5. die Erhöhung der Höchstzahl von Verwaltungsratsmitgliedern und die Änderung der Bestimmung über deren Amtsdauer (Art. 16 Abs. 1 und 2) 6. die Änderung von Art. 15 Abs. 2 der Statuten	¹Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für: 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien 3. die Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbandes 4. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen 5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes 6. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals 7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft 8. die Auflösung der Gesellschaft 9. die Änderung von Art. 15 Abs. 1 der Statuten ²Auch wenn die für die nachfolgenden Beschlüsse ebenfalls erforderliche Mehrheit gemäss Art. 15 Abs. 1 erreicht wird, kommen diese Beschlüsse gemäss Art. 15 Abs. 2 nur zu Stande, wenn die Beschlüsse auch mindestens einen Drittel des Nennwerts sämtlicher Aktien der Gesellschaft auf sich vereinigen: 1. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft ins Ausland 2. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien (Art. 7 Abs. 3–5) 3. die Heraufsetzung oder Aufhebung der Stimmrechtsbegrenzung an der Generalversammlung (Art. 12) 4. die Erhöhung der Höchstzahl von Verwaltungsratsmitgliedern und die Änderung der Bestimmung über deren Amtsdauer (Art. 16 Abs. 1 und 2) 5. die Änderung von Art. 15 Abs. 2 der Statuten
B. Der Verwaltungsrat	B. Der Verwaltungsrat
Art. 16 Zahl der Verwaltungsräte	Art. 16 Zahl der Verwaltungsrätinnen bzw. Verwaltungsräte
¹Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen. Amtsdauer ²Die Amtsdauer der Verwaltungsräte beträgt in der Regel drei Jahre. Die Amtsdauer beginnt und endet mit dem Tag der ordentlichen Generalversammlung. Mitglieder, deren Amtsdauer abläuft, sind wieder wählbar. Neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger. ³Innerhalb des ganzen Verwaltungsrats werden die Amtsdauern so gestaffelt, dass in der Regel jährlich an der ordentlichen Generalversammlung etwa ein Drittel aller Verwaltungsräte zur Wiederwahl für eine Amtsdauer ansteht.	¹Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern, die Aktionärinnen bzw. Aktionäre sein müssen. Amtsdauer ²Deren Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Die Amtsdauer beginnt und endet mit dem Tag der ordentlichen Generalversammlung. Mitglieder, deren Amtsdauer abläuft, sind wieder wählbar. ³Innerhalb des ganzen Verwaltungsrats werden die Amtsdauern so gestaffelt, dass in der Regel jährlich an der ordentlichen Generalversammlung etwa ein Drittel zur Wiederwahl ansteht.

Statuten bisher

Altersgrenze

⁴Im Jahr des Erreichens des 70. Altersjahres scheidet ein Mitglied an der ordentlichen Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.

Art. 17 Wählbarkeit

Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Verschwägerter, sowie mehrere Teilhaber der gleichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

Art. 18 Konstituierung

Der Verwaltungsrat wählt jährlich aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten, die weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder für den Verwaltungsratsausschuss bzw. die Verwaltungsratsausschüsse. Ferner wählt er den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Art. 19 Aufgaben, Befugnisse

¹Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung zu. Er kann einzelne Aufgaben, die er als Aufsichts- und Kontrollorgan wahrzunehmen hat, ganz oder teilweise an einen oder mehrere Verwaltungsratsausschüsse, an einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder die Interne Revision delegieren. Er kann auch Dritte mit Spezialaufgaben betrauen. Im Einzelnen wird die Delegation durch ein Organisations- und Geschäftsreglement geordnet. Ausgenommen ist die Delegation für die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss OR Art. 716a Abs. 1.

Oberleitung

²Die Oberleitung umfasst insbesondere:

- a) Festlegung der Strategie, der Geschäfts- und Risikopolitik
- b) Erstellung des Geschäftsberichtes, Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse
- c) Festlegung der Organisation
- d) Erlass des Organisations- und Geschäftsreglementes mit Kompetenzordnung
- e) Wahl und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft und der Internen Revision
- f) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- g) Ernennung und Entlassung der Geschäftsleitung
- h) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
- i) Bestellung von besonderen Ausschüssen
- k) Errichtung und Liquidation von Tochtergesellschaften
- l) Beschlussfassung über die Eröffnung und Schliessung von Zweigniederlassungen und Vertretungen
- m) Beschlussfassung über die Ausgabe von Anleihen und Festsetzung der Bedingungen
- n) Festsetzung der Entschädigungen für die Organe
- o) Bezeichnung der Personen, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt. Die bezeichneten Personen zeichnen kollektiv zu zweien
- p) Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), über den Kapitalerhöhungsbericht sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daran anschliessende Statutenänderungen.

³Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht gemäss Gesetz, Statuten oder Organisations- und Geschäftsreglement einem anderen Organ übertragen sind.

Statuten neu

Altersgrenze

⁴Im Jahr des Erreichens des 70. Altersjahres scheidet ein Mitglied an der ordentlichen Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.

Art. 17 Wählbarkeit

Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Verschwägerter sowie mehrere Teilhaberinnen bzw. Teilhaber der gleichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

Art. 18 Konstituierung

Der Verwaltungsrat wählt jährlich aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten und die Mitglieder für die Verwaltungsratsausschüsse. Ferner wählt er die Sekretärin oder den Sekretär, die bzw. der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Art. 19 Aufgaben, Befugnisse

¹Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung zu. Er kann einzelne Aufgaben, die er als Aufsichts- und Kontrollorgan wahrzunehmen hat, ganz oder teilweise an einen oder mehrere Verwaltungsratsausschüsse, an einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder die Interne Revision delegieren. Er kann auch Dritte mit Spezialaufgaben betrauen. Im Einzelnen wird die Delegation durch ein Organisations- und Geschäftsreglement geordnet. Ausgenommen ist die Delegation für die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss OR Art. 716a Abs. 1.

Oberleitung

²Die Oberleitung umfasst insbesondere:

- a) Festlegung der Strategie, der Geschäfts- und Risikopolitik
- b) Erstellung des Geschäftsberichtes, Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse
- c) Festlegung der Organisation
- d) Erlass des Organisations- und Geschäftsreglementes mit Kompetenzordnung
- e) Wahl und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft und der Internen Revision
- f) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- g) Ernennung und Entlassung der Geschäftsleitung
- h) Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung der Richterin oder des Richters im Falle der Überschuldung
- i) Bestellung von besonderen Ausschüssen
- k) Errichtung und Liquidation von Tochtergesellschaften
- l) Beschlussfassung über die Eröffnung und Schliessung von Zweigniederlassungen und Vertretungen
- m) Beschlussfassung über die Ausgabe von Anleihen und Festsetzung der Bedingungen
- n) Festsetzung der Entschädigungen für die Organe
- o) die Regelung der Zeichnungsberechtigung, womit die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft verbunden ist. Die bezeichneten Personen zeichnen kollektiv zu zweien.
- p) Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 653s ff. OR), über den Kapitalerhöhungsbericht sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daran anschliessende Statutenänderungen

³Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht gemäss Gesetz, Statuten oder Organisations- und Geschäftsreglement einem anderen Organ übertragen sind.

Statuten bisher

Aufsicht, Kontrolle

⁴Die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung umfasst vor allem:

- a) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- b) Behandlung des Geschäftsberichtes, der Zwischenabschlüsse und Planungsunterlagen
- c) Entgegennahme der regelmässigen Berichte
- d) Erteilung von Weisungen an die Interne Revision; Entgegennahme und Behandlung ihrer Berichte
- e) Behandlung der von der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft erstatteten Berichte

Art. 20 Einberufung

¹Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens vier Mal pro Jahr, auf Einladung seines Präsidenten oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung es verlangen.

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

²Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Feststellungs- und Anpassungsbeschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen muss kein Präsenzquorum erfüllt sein. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Protokoll

³Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Zirkulationsbeschlüsse

⁴In dringenden Fällen sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Der Zirkularweg umfasst auch Beschlüsse mit modernen Übermittlungsgeräten. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

C. Der Verwaltungsratsausschuss bzw. die Verwaltungsratsausschüsse

Art. 21 Zusammensetzung

Ein Verwaltungsratsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Art. 22 Aufgaben, Befugnisse

¹Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen des Verwaltungsratsausschusses werden separat geregelt.

Beschlussfähigkeit

²Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit, mindestens aber drei Mitglieder, anwesend sind.

Protokoll

³Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

D. Die Geschäftsleitung

Art. 23 Zusammensetzung

¹Die Geschäftsleitung besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.

Vertretung

²Die Geschäftsleitung vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten, soweit diese Vertretung nicht dem Verwaltungsrat zusteht.

Statuten neu

Aufsicht, Kontrolle

⁴Die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung umfasst vor allem:

- a) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- b) Behandlung des Geschäftsberichtes, der Zwischenabschlüsse und Planungsunterlagen
- c) Entgegennahme der regelmässigen Berichte
- d) Erteilung von Weisungen an die Interne Revision; Entgegennahme und Behandlung ihrer Berichte
- e) Behandlung der von der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft erstatteten Berichte

Art. 20 Einberufung

¹Der Verwaltungsrat versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens vier Mal pro Jahr, auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates, die oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung oder die Mehrheit der Geschäftsleitung es verlangten bzw. verlangen. Die Sitzungen können ausnahmsweise auch unter Verwendung elektronischer Mittel erfolgen.

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

²Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Feststellungs- und Anpassungsbeschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen muss kein Präsenzquorum erfüllt sein. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Protokoll

³Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Zirkulationsbeschlüsse

⁴In dringenden Fällen sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Der Zirkularweg umfasst auch Beschlüsse mit modernen Übermittlungsgeräten. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

C. Verwaltungsratsausschüsse

Art. 21 Zusammensetzung

Ein Verwaltungsratsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Art. 22 Aufgaben, Befugnisse

¹Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen eines Verwaltungsratsausschusses werden im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.

Beschlussfähigkeit

²Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit, mindestens aber drei Mitglieder, anwesend sind.

Protokoll

³Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

D. Die Geschäftsleitung

Art. 23 Zusammensetzung

¹Die Geschäftsleitung besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.

Vertretung

²Die Geschäftsleitung vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten, soweit diese Vertretung nicht dem Verwaltungsrat zusteht.

Statuten bisher	Statuten neu
Aufgaben, Befugnisse ³Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Organisations- und Geschäftsreglement festgelegt. ⁴Die Geschäftsleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates und den Verwaltungsratsausschüssen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.	Aufgaben, Befugnisse ³Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Organisations- und Geschäftsreglement festgelegt. ⁴Die Geschäftsleitung bzw. die für die beratenden Geschäfte zuständigen Mitglieder nimmt bzw. nehmen in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Verwaltungsratsausschüsse mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
E. Die aktienrechtliche Revisionsstelle Art. 24 Wahl Die Generalversammlung wählt als aktienrechtliche Revisionsstelle eine nach dem Bundesgesetz über die Finanzmarktaufsicht anerkannte Prüfgesellschaft mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten. Sie wird jeweils auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.	E. Die aktienrechtliche Revisionsstelle Art. 24 Wahl Die Generalversammlung wählt als aktienrechtliche Revisionsstelle eine nach dem Bundesgesetz über die Finanzmarktaufsicht anerkannte Prüfgesellschaft mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten. Sie wird jeweils auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
V. Rechnungsabschluss, Gewinnverwendung Art. 25 Jahresrechnung Die Rechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen, der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt und vorschriftsgemäss veröffentlicht. Die Erstellung der Jahresrechnung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und des Schweizerischen Obligationenrechtes. Art. 26 Gewinnverwendung Unter Vorbehalt zwingender Gesetzesbestimmungen beschliesst die Generalversammlung frei über die Verwendung des Bilanzgewinnes der Gesellschaft. Art. 27 Reserven Die gesetzlichen Reserven dienen zur Deckung allfälliger Verluste. Die Gesellschaft kann auch andere Reserven bilden. Sie dienen der Garantie gegenüber Gläubigern der Gesellschaft und können zur Deckung von grösseren Abschreibungen und ausserordentlichen Ausgaben herangezogen werden.	V. Rechnungsabschluss, Gewinnverwendung Art. 25 Jahresrechnung Die Rechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen, der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt und vorschriftsgemäss veröffentlicht. Die Erstellung der Jahresrechnung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und des Schweizerischen Obligationenrechtes. Art. 26 Gewinnverwendung Unter Vorbehalt zwingender Gesetzesbestimmungen beschliesst die Generalversammlung frei über die Verwendung des Bilanzgewinnes der Gesellschaft. Art. 27 Reserven Die gesetzlichen Reserven dienen zur Deckung allfälliger Verluste. Die Gesellschaft kann auch andere Reserven bilden. Sie dienen der Garantie gegenüber Gläubigerinnen und Gläubigern der Gesellschaft und können zur Deckung von grösseren Abschreibungen und ausserordentlichen Ausgaben herangezogen werden.
VI. Bekanntmachungen Art. 28 Publikationen Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann zusätzlich noch weitere Publikationsorgane der Gesellschaft bezeichnen. Die Mitteilungen an Aktionäre erfolgen schriftlich an die gemäss Aktienbuch bekannten Aktionäre.	VI. Bekanntmachungen Art. 28 Publikationen Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann zusätzlich noch weitere Publikationsorgane der Gesellschaft bezeichnen. Die Mitteilungen an Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form an die gemäss Aktienbuch eingetragenen Personen.
VII. Allgemeine Bestimmungen Art. 29 Schweigepflicht ¹Die Gesellschaftsorgane, alle in der Bank tätigen oder sonstwie beauftragten Personen, sind während und auch nach ihrer Tätigkeit bei der Bank verpflichtet, über alle Angelegenheiten und Geschäfte der Bank und ihrer Kunden strengste Verschwiegenheit zu wahren. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Auskunftspflichten. ²Zu widerhandlungen unterliegen den gesetzlichen Strafbestimmungen. Art. 30 Ausstandspflicht Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratsausschusses bzw. der Verwaltungsratsausschüsse und der Geschäftsleitung haben bei der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie persönlich interessiert sind, in den Ausstand zu treten. Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.	VII. Allgemeine Bestimmungen Art. 29 Schweigepflicht ¹Die Gesellschaftsorgane, alle in der Bank tätigen oder sonstwie beauftragten Personen, sind während und auch nach ihrer Tätigkeit bei der Bank verpflichtet, über alle Angelegenheiten und Geschäfte der Bank und ihrer Kundinnen sowie Kunden strengste Verschwiegenheit zu wahren. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Auskunftspflichten. ²Zu widerhandlungen unterliegen den gesetzlichen Strafbestimmungen. Art. 30 Ausstandspflicht Mitglieder des Verwaltungsrates, eines Verwaltungsratsausschusses und der Geschäftsleitung haben bei der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie persönlich interessiert sind, in den Ausstand zu treten. Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.

Statuten bisher	Statuten neu
VIII. Liquidation der Gesellschaft Art. 31 Liquidation ¹Die Liquidation der Gesellschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes und des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen. ²Die Generalversammlung kann jederzeit, nach Massgabe der Statuten die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen Art. 32 Sacheinlage und -übernahme infolge Fusion Sacheinlage und -übernahme infolge Fusion: Die Gesellschaft übernimmt sämtliche Aktiven von CHF 491'463'838.78 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 454'742'029.48 der Bank Bütschwil, Aktiengesellschaft mit Sitz in Bütschwil, sowie sämtliche Aktiven von CHF 688'899'337.23 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 638'277'261.71 der Bank in Gossau, Aktiengesellschaft mit Sitz in Gossau SG, aufgrund des Fusionsvertrages vom 22. Mai 2002 und der Fusionsübernahmebilanzen per 1.1.2002, womit durch Universalsukzession das gesamte Gesellschaftsvermögen und die Ausserbilanzgeschäfte der Bank Bütschwil und der Bank in Gossau zum Buchwert rückwirkend per 1.1.2002 auf die Gesellschaft übergehen. Für das Eigenkapital von total CHF 87'343'884.82 werden die Aktionäre der Bank Bütschwil und der Bank in Gossau mit total 116'000 Namenaktien der Gesellschaft zu nominell CHF 200.– und einer Barabgeltung von CHF 504'000.– abgefunden. Art. 33 Inkrafttreten Diese Statuten sind an den Generalversammlungen vom 29. März 2019 beschlossen worden und ersetzen diejenigen vom 31. März 2017. Sie treten mit ihrer Eintragung in das Handelsregister und vorgängiger Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht in Kraft. St.Gallen, 9. April 2021 Markus Isenrich Präsident des Verwaltungsrates Ursula Gomez-Geiger Protokoll	VIII. Liquidation der Gesellschaft Art. 31 Liquidation ¹Die Liquidation der Gesellschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes und des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen. ²Die Generalversammlung kann jederzeit, nach Massgabe der Statuten die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen Art. 32 Inkrafttreten Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 31. März 2023 beschlossen worden und ersetzen diejenigen vom 9. April 2021. Sie treten mit ihrer Eintragung in das Handelsregister und vorgängiger Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht in Kraft. St.Gallen, 31. März 2023